

Bedingungen  
zum Stromlieferungs-Sonderabkommen WPN  
für den Betrieb von Wärmepumpen zur Raumheizung oder  
Brauchwasserbereitung  
- gültig ab 01. Januar 2011 -

Für Elektro-Wärmepumpen, die mit zeitlich eingeschränkter Betriebsweise betrieben werden, stellen die Stadtwerke Unna GmbH (SWU) nach Vereinbarung aus ihrem Niederspannungsnetz elektrische Energie zu folgenden Bedingungen und Preisen zur Verfügung:

**1. Wärmebedarf**

Werden Wärmepumpen zur Raumheizung eingesetzt, soll der Wärmebedarf eines zu beheizenden Objektes möglichst gering sein. Er ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln und soll die in der Wärmeschutzverordnung festgelegten Höchstwerte nicht übersteigen. Die SWU sind berechtigt, sich die Berechnung des Wärmebedarfs vorlegen zu lassen und kann von deren Ergebnis die Einräumung dieses Sonderabkommens abhängig machen. Durch Vornahme oder Unterlassung einer Prüfung der Wärmebedarfsberechnung auf ihre Richtigkeit übernimmt die SWU keine Haftung.

**2. Wärmepumpenanlagen**

Die Wärmepumpenanlagen müssen regelmäßig - nicht nur gelegentlich - betrieben werden. Der Betrieb zu Hochbelastungszeiten der SWU - Versorgungsanlagen wird ausgeschlossen durch eine zeitlich eingeschränkte Betriebsweise für folgende Betriebsarten:

**2.1 - bivalent- alternativ betriebene Wärmepumpen zur Raumheizung**

Bei diesem wird nach Unterschreiten einer bestimmten Außentemperatur auf ein anderes Heizsystem, dass mit einer anderen, nach Möglichkeit speicherbaren, Energieart betrieben wird, umgeschaltet. Dieses ist so zu dimensionieren, dass hierdurch der Gesamtwärmebedarf des Gebäudes gedeckt werden kann. Die SWU ist berechtigt, den Elektrizitätsbezug der Wärmepumpen ohne Festlegung auf einen bestimmten Abschaltzeitpunkt entsprechend der Netzbelastung bei Hoch - bzw. Höchstbelastung der SWU - Versorgungsanlagen zu unterbrechen. Dabei wird eine Freigabedauer von mindestens 7.800 Stunden pro Jahr gewährleistet.

**2.2 - bivalent- parallel betriebene Wärmepumpen zur Raumheizung**

Bei diesen wird nach Unterschreiten einer bestimmten Außentemperatur ein weiteres Heizsystem mit einer anderen, nach Möglichkeit speicherbaren, Energieart zugeschaltet. Beide Systeme sind nur durch gemeinsamen Betrieb in der Lage, den Gesamtwärmebedarf des Gebäudes zu decken.

Die SWU ist berechtigt, den Elektrizitätsbezug dieser Wärmepumpen täglich bis zu zweimal für maximal je zwei Stunden zu unterbrechen. Dabei wird sichergestellt, dass die Betriebszeit zwischen den Unterbrechungen nicht kürzer als die vorausgegangene Unterbrechung ist.

**2.3 - monovalent - betriebene Wärmepumpen zur Raumheizung**

Bei diesen wird der gesamte Wärmebedarf eines Gebäudes ganzjährig von der Wärmepumpenanlage gedeckt. Die SWU ist berechtigt, deren Elektrizitätsbezug täglich bis zu zweimal für maximal je zwei Stunden zu unterbrechen. Dabei wird sichergestellt, dass die Betriebszeit zwischen den Unterbrechungen nicht kürzer als die vorausgegangene Unterbrechung ist.

**2.4 - Wärmepumpenanlagen zur Brauchwarmwasserbereitung**

Diese dienen zur Brauchwarmwasserbereitung in einem Speicherbehälter. Dieser muss so dimensioniert sein, dass der Elektrizitätsbezug der Wärmepumpe täglich bis zu zweimal für maximal zwei Stunden unterbrochen werden kann. Dabei wird sichergestellt, dass die Betriebszeit zwischen den Unterbrechungen nicht kürzer als die vorausgegangene Unterbrechung ist. Während der Unterbrechung darf der Wasserinhalt des Speicherbehälters nicht durch ein anderes elektrisches Heizsystem erwärmt werden.

**3. Anschluss an das Versorgungsnetz**

Sofern besondere Anforderungen für den Anschluss der Wärmepumpenanlage an das Versorgungsnetz der SWU erforderlich sind, zahlt der Kunde einen Anschlusskostenbeitrag nach besonderer Vereinbarung.

**4. Messung des Stromverbrauches, Schalteinrichtung**

Der Stromverbrauch der Wärmepumpenanlage wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen. Die Tarifumschaltung sowie die Freigabe der Stromlieferung zum Betrieb der Wärmepumpenanlage erfolgen durch eine Schalteinrichtung der SWU. Weitere in Verbindung hiermit notwendige technische Einrichtungen sind Bestandteil der Kundeneinrichtung.

## 5. Strompreise und Umsatzsteuer

5.1 Das Entgelt für die Stromlieferung wird errechnet aus dem Arbeitsentgelt für die bezogene elektrische Arbeit (Ziffer 5.1.1) und dem Verrechnungsentgelt für Messung, Abrechnung und Inkasso nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen (Ziffer 5.1.2). Ein Leistungsentgelt für die in Anspruch genommene elektrische Leistung wird nicht berechnet.

5.1.1	Der Arbeitspreis beträgt	Preis	mit Umsatzsteuer
	im Hochtarif (HT)	14,436 ct/kWh	17,179 ct/kWh
	im Niedertarif (NT)	12,872 ct/kWh	15,318 ct/kWh

Die Niedertarifzeit wird nachts für die Dauer von 8 Stunden mittels der Schalteinrichtung für den Zweitarifzähler vorgegeben. Als Nacht gilt die Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

5.1.2 Die Verrechnungspreise betragen bei Verwendung eines

	Preis	mit Umsatzsteuer
Drehstrom-Zweitartfzählers	61,36 EUR	73,02 EUR
Stromwandlersatzes	37,43 EUR	44,54 EUR

jährlich.

5.2 Die in Ziffer 5.1.1 genannten Arbeitspreise und die in Ziffer 5.1.2 genannten Verrechnungspreise richten sich nach den im Preisblatt des Allgemeinen Tarifes der SWU unter Ziffer 1.1, 2.3 bzw. 1.4 jeweils genannten Preisen. Werden diese Preise geändert, ändern sich auch die Preise nach Ziffer 5.1.1 und 5.1.2 im gleichen Verhältnis.

5.3 SWU ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine besondere Benachrichtigung über eine Strompreisänderung zu geben. Eine solche Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen. Sollte SWU bei erfolgter Erhöhung des allgemeinen Tarifes die Preise dieses Sonderabkommens nicht oder nicht in vollem Umfang zeitgleich erhöhen, bleibt sie berechtigt, die entsprechende Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch nicht rückwirkend, vorzunehmen.

5.4 Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Steuersatz (z.Z. 19 %) zusätzlich berechnet. Preisangaben mit Umsatzsteuer sind gerundet.

5.5 Bei Änderungen der Preise nach Ziffer 5.1 bis 5.2 oder der Umsatzsteuer nach Ziffer 5.4 während eines Abrechnungszeitraumes erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung unter Berücksichtigung mittlerer saisonaler Verbrauchsschwankungen.

## 6. Verpflichtung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, jede beabsichtigte Änderung der Wärmepumpenanlage, die dieses Sonderabkommen berührt – insbesondere eine Änderung der Anschlusswerte - SWU unverzüglich schriftlich mitzuteilen und vor ihrer Ausführung mit der SWU zu vereinbaren, damit eine entsprechende Anpassung des Sonderabkommens erfolgen kann.

## 7. Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Sonderabkommen nichts Anderes vereinbart ist, sind nur die Allgemeinen Tarife in der jeweils gültigen Fassung verbindlich..

## 8. Laufzeit

Dieses Sonderabkommen hat eine Laufzeit bis zum 31.12. eines Jahres. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht vom Kunden oder SWU mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Abrechnungsjahres schriftlich gekündigt wird.

**Stadtwerke Unna GmbH**